



Statuten

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "NaturReiden", nachfolgend „NR“ genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Reiden.

Art 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim kantonalen Dachverband BirdLife Luzern und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Art. 3 Zweck

Der Verein NR setzt sich für die Erhaltung von Natur und Umwelt auf dem Gemeindegebiet von Reiden ein, namentlich für den Schutz und Förderung der Fauna und Flora (Artenschutz), für die Erhaltung und Neuschaffung vielfältiger Lebensräume (Biotopschutz), der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Luft, Wasser) von Pflanzen, Tieren und Menschen (Umweltschutz).

Art. 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Gemeindebeiträgen
- d) Überschüsse aus der Vereinstätigkeit
- e) Freiwillige Zuwendungen und Spenden
- f) Sonstige Einnahmen

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Grundsatz

Mitglieder von NR können natürliche und juristische Personen werden. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zum Vereinszweck.

Art. 7 Beitritt

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Sie erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familien- und Paarmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Kollektivmitgliedern

Art. 9 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die über 20 Jahre alt sind und keine Mitgliedschaft gemäss Art. 11 verkörpern.

Art. 10 Familien- und Paarmitglieder

Eine Familienmitgliedschaft, respektive Paarmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Art. 11 Jugendmitglieder

Jugendmitglied kann werden, wer mindestens 15jährig ist. Die Jugendmitgliedschaft endet frühestens im Alter von 20 Jahren, nach Abschluss der Erstausbildung oder Studiums und spätestens im Alter von 26 Jahren.

Art. 12 Kollektivmitglieder

Juristische Personen und öffentliche Gemeinwesen gelten als Kollektivmitglieder.

Art. 13 Austritt

Eine Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen und muss an den Präsidenten gerichtet werden. Bezahlte Mitgliederbeiträge fürs laufende Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet. Mitglieder, die dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes an der GV durch Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 14 Stimm- und Wahlrecht

Einzelmitglieder, Familien- und Paar-, Jugend- und Kollektivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Familien- und Paar- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Art. 15 Antragsrecht

Jedes Mitglied kann verlangen, in seinem Sinn einen Antrag an die Generalversammlung von NR zu stellen.

Art. 16 Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Mitglieder und Organe von NR arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand hat die Fälle, in denen ausnahmsweise eine Entschädigung erfolgt, festzulegen.

III. Organisation

Art. 17 Organe

Die Organe von NR:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Arbeitsgruppen

A. Generalversammlung

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer von mittels Ersatz- oder Neuwahlen gewählten Organen - innerhalb zwei Wahljahren – endet mit der üblichen zweijährigen Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Grundsatz

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von NR. Sie findet als ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung statt. Wenn eine physische Versammlung nicht möglich ist, kann die Generalversammlung elektronisch durchgeführt werden.

Art. 20 Aufgaben

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler/innen
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Mitgliederbeiträge
7. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
8. Budget
9. Mutationen
10. Wahlen
11. Jahresprogramm
12. Statutenänderungen
13. Anträge und Verschiedenes

Art. 21 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis 1 Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung.

Art. 23 Verfahren

Bei Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenänderungen, ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder ausschlaggebend. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen können lediglich mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

B. Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 25 Organisation

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt namentlich die Festlegung der Kompetenzen, die Zeichnungsberechtigung sowie das Ausmass der bezahlten Tätigkeit.

Art. 26 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, gewisse Befugnisse an einzelne Vorstandsmitglieder oder Arbeitsgruppen zu übertragen.

Art. 27 Mittel

Für Vereinszwecke steht dem Vorstand neben den budgetierten Ausgaben pro Jahr ein freier Kredit von Fr. 1'000.- zur Verfügung. Dieser kann von der Generalversammlung jeweils neu angepasst werden.

C. Revisoren

Art. 28 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung besteht aus zwei Revisorinnen bzw. Revisoren.

Art. 29 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

D. Arbeitsgruppen

Art. 30 Zusammensetzung

Die Generalversammlung oder der Vorstand können Arbeitsgruppen, bestehend aus mehreren Mitgliedern, wählen.

Art. 31 Aufgaben

Die Aufgaben werden von der Generalversammlung oder dem Vorstand erteilt.

IV. Auflösung und Liquidation

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden.

Art. 33 Liquidation


Im Falle der Auflösung von NR fallen das Vermögen, die Rechte an den Schutzgebieten und die Akten an die Gemeinde Reiden. Diese soll das Vermögen für die Naturschutztätigkeit in der Gemeinde verwenden.

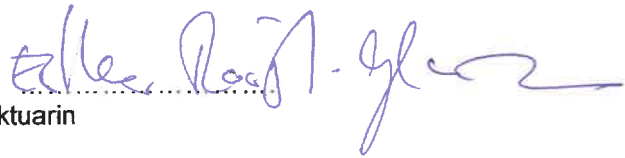
V. Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 21. August 2020 genehmigt worden.
Sie treten sofort in Kraft.

Reiden, 18. März 2022


.....
Präsident


.....
Aktuarin

Änderungen

1. GV 18.03.2022

Art. 15, Art. 18, Art. 19